



KOA 1.004/20-006

Bescheid

I. Spruch

Der **RSA Radio GmbH & Co. KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 sowie § 83 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, bis 30.06.2025 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.04.2020, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 23.04.2020 eingelangt, ergänzt am 17.08.2020, beantragte die RSA Radio GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage am Standort „MITTELBERG 1 (Bergstation Kanzelwand Bahn) 106,1 MHz“ zur Ausstrahlung des Hörfunkprogramms „RSA Radio“. Die Antragstellerin bezog sich dabei auf den Bescheid der KommAustria vom 10.08.2017, KOA 1.004/17-012.

Am 18.09.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Am 22.09.2020 legte der technische Amtssachverständige DI Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung in Deutschland. Im Versorgungsgebiet Stadt Kempten und Landkreis Oberallgäu wird das lokale Hörfunkprogramm RSA – Radio Session Allgäu über die UKW-Hörfrequenzen Kempten 96,7 MHz und Sonthofen 87,7 MHz einschließlich der zugeordneten Füllsenderfrequenzen durch die Antragstellerin verbreitet.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Mit Schreiben vom 28.05.2020 beantragte die Antragstellerin eine Verlängerung der Genehmigung samt einer Programmänderung im UKW und DAB+. Mit Bescheid der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 07.08.2020 wurden der Antragstellerin zur Simulcast-Verbreitung des Angebotes RSA Radio (u.w.) im DAB-Versorgungsgebiet Allgäu 8B in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal befristet bis zum 30.06.2025 zur Nutzung zugewiesen. Sie verfügt bis zu diesem Zeitpunkt auch über die genannten UKW-Hörfunkzulassungen.

Mit den Bescheiden der KommAustria vom 13.10.2005, KOA 1.193/05-072, sowie vom 21.05.2007, KOA 1.193/07-010, vom 17.07.2014, KOA 1.004/14-005, vom 14.04.2015, KOA 1.004/15-006, vom 17.08.2016, KOA 1.004/16-005 und vom 10.08.2017, KOA 1.004/17-012 wurden der Antragstellerin bereits Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der verfahrensgegenständlichen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk, jeweils befristet auf ein Jahr, zuletzt befristet auf drei Jahre und zweieinhalb Monate, erteilt.

Mit Schreiben vom 06.04.2020, ergänzt mit Schreiben vom 17.08.2020, beantragte die Antragstellerin nunmehr die Verlängerung dieser, zuletzt mit Bescheid vom 10.08.2017, KOA 1.004/17-012, erteilten Genehmigung.

Bei der beantragten Frequenz handelt es sich um eine gemäß dem Genfer Plan Deutschland zugeordnete Frequenz, die auf österreichischem Gebiet zur UKW Abstrahlung genützt wird.

Die nähere technische Prüfung durch den technischen Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek hat ergeben, dass es bei den vorgelegten Unterlagen zu keinen technischen Änderungen seit der Erteilung der letzten Zulassung durch den Bescheid zu KOA 1.004/17-012 kommt. Die beantragten technischen Parameter sind ident zur letzten Bewilligung und technisch realisierbar.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, dem zitierten Bescheid der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 07.08.2020, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek vom 22.09.2020.

Aus der Gesamtschau der beigelegten Bescheide der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 07.08.2020 sowie vom 26.08.2016 des zu KOA 1.004/17-010 ist ersichtlich, dass die Bewilligung für das DAB-Versorgungsgebiet Allgäu 8B als Simulcast-Verbreitung das Hörfunkprogramm des RSA Radios erfasst, welche an die UKW-Hörfrequenzen Kempten 96,7 MHz und Sonthofen 87,7 MHz einschließlich der zugeordneten Füllsenderfrequenzen im Versorgungsgebiet Stadt Kempten und Landkreis Oberallgäu gebunden ist.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 und § 83 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „MITTELBERG 1 (Bergstation Kanzelwand Bahn) 106,1 MHz“ technisch realisierbar ist.

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bescheide gemäß § 83 TKG 2003 auf höchstens zehn Jahre befristet zu erteilen. Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 wird die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der verfahrensgegenständlichen Funkanlage bis 30.06.2025 befristet erteilt. Dies deshalb, weil die Antragstellerin Inhaberin einer Hörfunkzulassung in Deutschland ist. Diese Zulassung war bis 31.10.2020 befristet und wurde – ab 01.11.2020 – für weitere fünf Jahre verlängert. Es ist sohin sinnvoll, die Befristung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der gegenständlichen Funkanlage mit der Befristung der Zulassung in Deutschland, nämlich bis 30.06.2025, in Einklang zu bringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

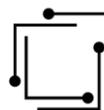
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.004/20-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. September 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage: 1 Anlageblatt



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.004/20-006

1	Name der Funkstelle	MITTELBERG 1					
2	Standortbezeichnung	Bergstation Kanzelwand Bahn					
3	Lizenzinhaber	RSA Radio GmbH & Co KG					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	106,10					
6	Programmname	Das neue RSA Radio					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E12 08	47N20 12	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1950					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,2					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	19,9	19,7	18,6	16,2	12,0	5,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	0,0	3,0	3,5	2,0	1,0	-3,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	-3,0	-10,0	-3,0	1,0	2,0	3,5
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	3,5	0,0	5,0	11,5	16,2	18,6
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	19,7	19,9	19,8	19,0	17,6	15,7
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	15,8	15,8	15,7	17,6	19,0	20,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	D hex	E hex	1F hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Sonthofen 87,7 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		nein				
22	Bemerkungen						